

Seebad Heringsdorf, im September 2019

**Information zur Abgabefrist von Steuererklärungen für 2018 und
Information über die Abgabefrist Ihrer Unterlagen für die Erstellung der Steuererklärungen 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren ,

mit dem Steuermodernisierungsgesetz (StModernG) wurden die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen neu geregelt und in dem Zusammenhang auch die Sanktionen bei verspäteter Abgabe.

Gemäß § 149 (3) AO sind, sofern ein Steuerberater mit der Erstellung beauftragt wurde, die Erklärungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages, zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages , zur Umsatzsteuer, zur gesonderten und einheitlichen Feststellung einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte, zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 18 des Außensteuergesetzes **für das Kalenderjahr 2018 bis spätestens zum 28.02.2020 beim Finanzamt einzureichen. Land- und Forstwirte**, die den Gewinn für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ermitteln, haben die Steuererklärungen für 2018 **bis spätestens zum 31.07. 2020** einzureichen.

Werden die Fristen nicht eingehalten, wird gem. § 152 AO gesetzlich die Festsetzung eines **Verspätungszuschlages** angeordnet. Anders als in den zurückliegenden Jahren wird keine Ermessensentscheidung getroffen. Einspruchsverfahren und Erlassanträge haben daher keine Aussicht auf Erfolg.

Die Höhe des Säumniszuschlages beträgt

- für die Veranlagungssteuern (EST, KST und UST) 0,25% des Nachforderungsbetrages pro angefangenen Monat, mindestens 25€.
- Für gesonderte Einkünftefeststellungen 0,0625% der positiven Summen der Einkünfte pro angefangenen Monat, mindestens 25€
- Für andere gesonderte Feststellungen, die Feststellung des Gewerbesteuermessbetrages und der Feststellung des Zerlegungsbetrages zur Gewerbesteuer pauschal 25€ pro angefangenen Monat.

Erfahrungsgemäß reichen eine Vielzahl von Mandanten erst kurz vor Ende der Frist die Unterlagen bei uns ein. Für die Bearbeitung ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. **Eine pünktliche Erstellung Ihrer Steuererklärungen können wir daher nur gewährleisten, sofern uns Ihre Unterlagen vollständig bis zum 30.11.2019 vorliegen.**

Mit freundlichen Grüßen

S. Schrenke